

I. Die gesetzliche Erbregelung

Wer feststellen will, ob es notwendig oder ratsam ist, eine Verfügung von Todes wegen über sein Vermögen oder Vermögensteile zu treffen, sollte wissen, wie das Gesetz die Rechtsnachfolge auf den Tod ohne eine solche Verfügung regelt (**gesetzliche Erbfolge**). Zu unterscheiden ist das Verwandten-Erbrecht und das Ehegattenerbrecht. Der Staat (Fiskus) wird kraft Gesetzes nur Erbe, wenn keine Verwandten des Verstorbenen feststellbar sind und auch kein Ehegatte vorhanden ist (§§ 1936, 1964 BGB). Das Erbrecht ist für Männer und Frauen gleich.

Durch Testament oder Erbvertrag (**Verfügung von Todes wegen**) kann die gesetzliche Erbfolge abgeändert oder aufgehoben werden. Sie tritt also nur ein, soweit der Verstorbene seine Vermögensverhältnisse nicht durch eine Verfügung von Todes wegen geregelt hat. Hat der Verstorbene nur über einen Teil seines Vermögens von Todes wegen verfügt, können gesetzliche und testamentarische Erbfolge nebeneinander vorkommen.

1. Gesetzliches Verwandten-Erbrecht

Grundsätzlich erben gesetzlich nur Blutsverwandte. Das sind Personen, die voneinander oder von derselben dritten Person abstammen (§ 1589 BGB), z. B. Kinder, Enkel, Eltern, Großeltern; Geschwister, Onkel, Tante, Neffe/Nichte, Vettern oder Cousinen. Nicht verwandt sind Verschwägerte, z. B. Schwiegereltern, Schwiegertochter/-sohn, Stiefmutter/-vater, Stieftochter/-sohn. Dagegen sind **Adoptivkinder** und ihre Nachkommen grundsätzlich den Blutsverwandten des/der Annehmenden und bei Minderjährigenadoptionen ihren Verwandten gleichgestellt; die Verwandtschaft und damit das gesetzliche Erbrecht zu den leiblichen Verwandten ist durch die Adoption erloschen. Ausnahmsweise bleibt die Verwandtschaft und damit das gesetzliche Erbrecht nach den Annehmenden (evtl. neben dem Erbrecht nach den Annehmenden) bestehen für volljährig Adoptierte und evtl. für minderjährig Adoptierte, die mit dem Annehmenden nahe verwandt sind (§§ 1754, 1756 und 1770 BGB).

Liebe oder gute Verwandte erben kraft Gesetzes nicht anders als solche, die der Verstorbene nicht kannte oder die ihn gar ärgerten.

Die Verwandten werden in **Erbordnungen** eingeteilt. Verwandte einer näheren Ordnung schließen Verwandte einer entfernteren Ordnung aus.

1.1 Gesetzliche Erben der ersten Erbordnung

sind Kinder, Kindeskinder usw. (Abkömmlinge) des Erblassers (§ 1924 BGB). Ein zur Zeit des Erbfalls lebendes Kind des Erblassers schließt seine eigenen Nachkommen aus. An die Stelle eines zur Zeit des Erbfalls verstorbenen Kindes treten dessen Kinder (Enkel); schlägt ein Kind die Erbschaft aus (siehe unten 3.1), treten seine Kinder (Enkelkinder) als Erben an seine Stelle. Wäre demnach so ein Enkelkind berufen, das auch nicht mehr lebt oder ausgeschlagen hat, treten an seine Stelle seine Kinder (Urenkel) usw.

Mehrere Kinder erben zu gleichen Teilen. Entferntere Abkömmlinge (Enkel usw.) erhalten jeweils die Erbquote ihres Elternteils, an dessen Stelle sie getreten sind (Kindsteil). Die Beerbung erfolgt **nach Stämmen**.

Beispiel: A hat einen Sohn B und eine Tochter C. Ein weiterer Sohn D ist vor dem Erblasser A gestorben und hat zwei Kinder (Enkel) E und F. Der Nachlass geht in drei Teile, je ein Drittel erben B und C sowie E mit F zusammen, so dass E und F je ein Sechstel erhalten.

Ein **nichteheliches Kind** ist mit seinem leiblichen Vater und mit seiner Mutter verwandt, hat also gleiches Erbrecht wie ein eheliches Kind, einerlei ob die Eltern später heiraten oder nicht. Die Verwandtschaft zum Vater setzt voraus, dass er die Vaterschaft zum Kind freiwillig in öffentlich beurkundeter Form anerkannt hat und (seit 1.4.1998) die Mutter zugestimmt hat oder dass die Vaterschaft durch Gerichtsurteil festgestellt worden ist. Einem so festgestellten Kind steht auch gegenüber seinem Vater ein volles Erbrecht zu. Durch notariellen Erbverzichtsvertrag kann das Kind und dann auch seine Abkömmlinge als gesetzliche Erben entfallen (siehe auch unten 28.1).

Wegen des gesetzlichen Erbrechts des überlebenden Ehegatten neben Erben der 1. Erbordnung siehe Abschnitt 2.

1.2 Gesetzliche Erben der zweiten Erbordnung

sind Eltern des kinderlosen Erblassers und deren Abkömmlinge (§ 1925 BGB). Leben zur Zeit des Erbfalls beide Eltern, so erben sie allein und zu gleichen Teilen. Ist zur Zeit des Erbfalls der Vater oder die Mutter gestorben, so treten an die Stelle des verstorbenen Elternteils dessen Abkömmlinge, wobei der nähere lebende Abkömmling seine Nachkommen ausschließt. Hat einer der Eltern keine Abkömmlinge, so erbt der andere Elternteil allein.

Neben den gemeinschaftlichen Abkömmlingen der Eltern (Geschwister des Erblassers) sind auch die einseitigen Abkömmlinge (Stieffgeschwister des Erblassers) berufen. Es erben also neben den vollbürtigen Geschwistern des Erblassers auch halbbürtige Geschwister und deren Abkömmlinge, allerdings mit dem Unterschied, dass vollbürtige Geschwister an Stelle von Vater

und Mutter, halbbürtige Geschwister nur an Stelle eines Elternteils beteiligt sind. Die Beerbung erfolgt nach Stämmen.

Beispiel: A stirbt und hinterlässt eine Mutter und einen vollbürtigen Bruder B sowie die Kinder seines vorverstorbenen Halbbruders C, nämlich D und E = Enkel seines vorverstorbenen Vaters aus 1. Ehe. Erben sind: Die Mutter zur Hälfte, anstelle des Vaters der Bruder B zu $\frac{1}{4}$ und die Nichten/ Neffen D und E je zu $\frac{1}{8}$. Wäre auch die Mutter vorverstorben, würde ihre Hälfte ganz der Bruder B als Erbe erhalten (also $\frac{3}{4}$).

Auch der Vater eines **nichtehelichen Kindes** ist an diesem Kind erbberechtigt, einerlei ob er mit der Mutter verheiratet ist oder nicht (Ausnahme: Das Kind wurde vom Ehemann der Mutter adoptiert oder hat den vorzeitigen Erbausegeln erhalten). **Adoptiveltern** erben grundsätzlich anstelle der leiblichen Eltern (Besonderheiten gelten bei der Adoption Volljähriger und bei Adoptionen von Kindern von Geschwistern).

Wegen des gesetzlichen Erbrechts des überlebenden Ehegatten neben Erben der 2. Erbordnung siehe Abschnitt 2.

1.3 Gesetzliche Erben der dritten Erbordnung

sind die Großeltern des kinder-, eltern- und geschwisterlosen Erblassers **und deren Abkömmlinge** (§ 1926 BGB). Leben zur Zeit des Erbfalls sämtliche Großeltern, so erben sie allein und zu gleichen Teilen. Sind zur Zeit des Erbfalls die Großeltern zum Teil oder sämtlich gestorben, so treten an die Stelle der Verstorbenen deren Abkömmlinge, und zwar halbbürtige und vollbürtige nach den Grundsätzen der ersten Erbordnung; sie erhalten also Stammportionen.

Sind in dieser dritten Erbordnung Abkömmlinge eines weggefallenen Großelternteils nicht vorhanden, gilt Folgendes: Ist von der väterlichen oder mütterlichen Linie der Großvater oder die Großmutter weggefallen, so bleibt der Anteil des Weggefallenen in der Linie und fällt dem anderen Teil des Großelternpaares oder seinen Abkömmlingen zu. Sind die väterlichen oder mütterlichen Großeltern weggefallen und Abkömmlinge von diesem Großelternpaar nicht vorhanden, so geht der Anteil dieser Linie auf die andere Linie über und diese erbt alles entsprechend der 1. Ordnung.

Wegen des gesetzlichen Erbrechts des überlebenden Ehegatten neben Erben der 3. Erbordnung siehe Abschnitt 2.

1.4 Gesetzliche Erben der vierten Erbordnung

sind die **Urgroßeltern** des Erblassers **und deren Abkömmlinge** (§ 1928 BGB). Leben beim Erbfall Urgroßeltern, so erben sie allein und zu gleichen Teilen

ohne Unterschied, ob sie derselben Linie oder verschiedenen Linien angehören. Sie erhalten Kopfteile. Die Urgroßeltern schließen also nicht nur ihre eigenen Abkömmlinge, sondern auch die Abkömmlinge der weggefallenen Urgroßeltern aus, da sie mit dem Erblasser dem Grade nach näher verwandt sind als die Abkömmlinge von verstorbenen Urgroßeltern. Sind zur Zeit des Erbfalls sämtliche Urgroßeltern gestorben, so erbt von ihren Abkömmlingen, wer mit dem Erblasser **dem Grade nach am nächsten verwandt ist**; mehrere gleich nahe Verwandte erben nach Kopfteilen. Dabei wird zwischen halb- und vollbürtigen Verwandten nicht unterschieden.

1.5 Gesetzliche Erben der fünften und der fernerer Erbordnungen

sind die entfernteren Voreltern des Erblassers und deren Abkömmlinge (§ 1929 BGB). Sie sind wie die Erben der vierten Erbordnung nach **Grade-snähe berufen**.

Sie sehen: Theoretisch hat die gesetzliche Verwandten-Erbfolge überhaupt **kein Ende**. Irgendein Leibesverwandter lebt in jedem Fall noch. Ob er aber auffindbar ist, ist eine andere Frage. Sie erkennen aber auch, wie schwer es sein kann, etwa ab der dritten Erbordnung die gesetzlichen Erben richtig festzustellen. Es kommen Personen in Frage, mit denen der Erblasser nie in Verbindung stand und von deren Existenz in heutiger Zeit er wohl überhaupt nichts wusste (z. B. ein nichtehelicher Enkel). Und erst wenn die ganze Verwandtschaft aufgezeigt werden kann (Stammbaum), kann das Erbrecht festgestellt werden. Für einen Erbschein (unten 3.5) sind die Verwandtschaft und der Tod der Zwischenglieder durch öffentliche Urkunden lückenlos nachzuweisen.

Zu 1.4 und 1.5: Ist ein überlebender Ehegatte oder ein eingetragener Lebenspartner vorhanden, entfällt das Erbrecht von Verwandten der 4. und weiterer Erbordnungen (s. unten 2.).

2. Gesetzliches Erbrecht des Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners (eLP)

Voraussetzung des Ehegatten-Erbrechts ist das Bestehen einer **gültigen Ehe**. Ob die Ehegatten zusammen leben oder sich getrennt haben, ist unerheblich. Wer von seinem Ehegatten nur getrennt lebt, weil er sich etwa mit ihm nicht versteht, sich aber nicht scheiden lässt oder nicht geschieden werden kann, müsste ein Testament errichten, wenn er verhindern will, dass die gesetzliche Erbfolge dieses Ehegatten eintritt.

Nach Rechtskraft der Ehescheidung allerdings besteht **kein gesetzliches Erbrecht** des Ehegatten mehr. Der überlebende Ehegatte hat auch kein Erb-

recht, wenn der verstorbene Ehepartner zur Zeit seines Todes die Scheidung beantragt oder im Scheidungsverfahren der Scheidung zugestimmt hat und die Voraussetzungen für eine Scheidung vorgelegen haben (§ 1933 BGB). Die Frage der Schuld ist dabei ohne Bedeutung. Ansprüche des geschiedenen überlebenden „Ehegatten“, die auf Beamten- oder Sozialrecht beruhen, werden durch den Ausschluss des gesetzlichen Erbrechts nicht berührt. Auch eventuelle Ansprüche aus Unterhalt bleiben ihm bis zur Höhe eines Ehegatten-Pflichtteils (Hälfte des Werts des Ehegattenerbteils nach § 1931 BGB); diese sind eine Nachlassverbindlichkeit. Bestand in der geschiedenen Ehe der gesetzliche Güterstand der Zugewinngemeinschaft, hat der geschiedene „Ehegatte“ unter Umständen noch Anspruch auf Zahlung des Zugewinnausgleichs (Nachlassverbindlichkeit) oder er schuldet zum Nachlass noch die Zahlung des Zugewinnausgleichs.

Im Einzelnen ist für das Erbrecht des überlebenden Ehepartners zu unterscheiden, ob die Eheleute im gesetzlichen **Güterstand** der Zugewinngemeinschaft oder ob sie auf Grund eines notariellen Ehevertrags im Güterstand der Gütertrennung, der Gütergemeinschaft oder der früheren Errungenschaftsgemeinschaft oder in einem ausländischen Güterstand gelebt haben.

Nach dem Gesetz über die **eingetragene Lebenspartnerschaft (eLP)** gelten die vorstehenden Ausführungen Abs. 1, 2 und 3 entsprechend für den/die überlebende/n Lebenspartner/-in einer eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft (§ 10 LPartG).

2.1 Ehegatten-Erbrecht, wenn ein Ehevertrag besteht (Ausnahmen)

Das Erbrecht des überlebenden **Ehegatten** lässt sich besser darstellen, wenn mit den Fällen begonnen wird, in denen die Eheleute einen notariellen Ehevertrag entweder auf Gütertrennung oder auf Gütergemeinschaft geschlossen haben, ohne in einem mit dem Ehevertrag etwa verbundenen Erbvertrag die gesetzliche Erbfolge geändert zu haben.

Besteht beim Erbfall nicht der gesetzliche Güterstand der Zugewinngemeinschaft, so erhält der überlebende Ehegatte neben Erben der ersten Ordnung, also **neben Kindern und/oder entfernten Abkömmlingen**, ein Viertel des Nachlasses des verstorbenen Ehepartners. Neben Verwandten der zweiten Ordnung (**Eltern und deren Abkömmlingen**) sowie **neben Großeltern** (die bereits zur dritten Ordnung gehören) erhält er die **Hälfte** des Nachlasses. Alle anderen Verwandten der dritten Ordnung (Abkömmlinge von Großeltern) und sämtliche Verwandte der weiteren Ordnungen schließt der überlebende Ehegatte von der gesetzlichen Erbfolge in den Nachlass des erstverstorbenen Ehepartners ganz aus. Sind daher **keine Verwandten der ersten Ordnung**, **keine Verwandten der zweiten Ordnung** und **keine Großeltern** des Erblassers

vorhanden, erhält der überlebende Ehegatte bereits **kraft Gesetzes** dessen gesamten Nachlass (§ 1931 BGB).

Beispiel: Der Ehemann ist verstorben. Er hinterlässt seine Witwe und drei Kinder. Die Witwe erbt hier ein Viertel, die Kinder zusammen erben drei Viertel des Nachlasses, je ein Viertel. Hinterlässt der Ehemann neben seiner Witwe einen Bruder und zwei Kinder seiner vorverstorbenen Schwester und keine Abkömmlinge, erbt seine Witwe die Hälfte, der Bruder $\frac{1}{4}$ und die Neffen zu gleichen Teilen zus. $\frac{1}{4}$.

Gleiches gilt für den überlebenden eingetragenen Lebenspartner (eLP), wenn das Paar einen abweichenden Güterstand vereinbart hat.

2.1.1 Gütertrennung im Besonderen

Lebte der Erblasser im Güterstand der deutschen Gütertrennung, gilt Folgendes: Sind als gesetzliche Erben neben dem überlebenden Ehegatten/eLP **ein oder zwei Kinder** des Erblassers berufen, so erben der überlebende Ehegatte und jedes Kind **zu gleichen Teilen**. An die Stelle eines zur Zeit des Erbfalls nicht mehr lebenden Kindes treten die durch ihn mit dem Erblasser verwandten Abkömmlinge.

Der überlebende Ehegatte erbt also, wenn nur ein Kind vorhanden ist, gesetzlich die eine Hälfte und das Kind die andere Hälfte. Hat der Verstorbene zwei Kinder, erben der überlebende Ehegatte und jedes Kind gesetzlich je ein Drittel. Sind mehr als zwei Kinder vorhanden, erbt der überlebende Ehegatte gesetzlich ein Viertel und die erbberechtigten Abkömmlinge insgesamt drei Viertel, die ihnen zu gleichen Teilen zufallen.

2.1.2 Gütergemeinschaft im Besonderen

Leben die Eheleute/eLP auf Grund notariellen Ehevertrags im Güterstand der Gütergemeinschaft (§§ 1415 ff. BGB), so erbt der überlebende Ehegatte/eLP gesetzlich neben Abkömmlingen nur ein Viertel; es ist aber zu beachten, dass ihm bereits auf Grund des Ehevertrags auf Gütergemeinschaft die Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens gehört. So stehen ihm im Endergebnis nach dem Tod des erststerbenden Partners diese Hälfte und $\frac{1}{4}$ von der Gesamtguthälfte des Verstorbenen = ein weiteres Achtel, insgesamt also fünf Achtel des hauptsächlichen Gesamtvermögens zu. Die Kinder erhalten als gesetzliche Erben drei Viertel an der Gesamtgutshälfte = drei Achtel am Gesamtvermögen. – Neben Verwandten der 2. Erbordnung oder neben Großeltern als gesetzliche Miterben erbt der überlebende Ehegatte/eLP bei Gütergemeinschaft die Hälfte an der Gesamtgutshälfte des verstorbenen Ehepartners/eLP, also ein Viertel des Gesamtvermögens. Dazu kommt der eigene Anteil des Überlebenden am gemeinschaftlichen Vermögen mit einer Hälfte (= 2/4),

so dass seine Gesamtbeteiligung am Gesamtgut nun drei Viertel beträgt. An die Eltern oder deren Nachkommen bzw. an die Großeltern fällt damit nur ein Viertel des Gesamtvermögens. – Besonderheiten bestehen, wenn es Sondergut oder Vorbehaltsgut gibt (§§ 1417, 1418, 1931 Abs. 1 BGB).

Leben die Eheleute in Gütergemeinschaft und haben sie mindestens einen gemeinschaftlichen Abkömmling, so können sie im notariellen Ehevertrag vereinbaren, dass beim Tode des erststerbenden Ehegatten zwischen dem überlebenden Ehegatten und den gemeinschaftlichen Kindern die Gütergemeinschaft fortgesetzt wird. In diesem Fall geht die Gesamtgutshälfte des verstorbenen Ehegatten nur auf den/die gemeinschaftlichen Abkömmling/e über (§ 1483 Abs. 1 BGB). Dem überlebenden Ehegatten fällt hier gesetzlich kein Anteil vom verstorbenen Ehegatten zu; er behält seine Gesamtgutshälfte und verwaltet und benützt das ganze Gesamtgut allein.

2.2 Gesetzliche Zugewinngemeinschaft/eLP (Regel)

Sind bei der Eheschließung beide Ehepartner/eLP deutsche Staatsangehörige und haben sie keinen Ehevertrag über ein anderes Güterrecht geschlossen, so leben sie im Güterstand der Zugewinngemeinschaft. Das gesetzliche Erbrecht des überlebenden Ehegatten ist günstiger als in den bisher behandelten Fällen. Quasi als pauschaler Zugewinnausgleich erhöht sich der gesetzliche Erbteil des überlebenden Ehegatten um ein Viertel gegenüber der normalen Erbquote (§ 1931 Abs. 3, 1371 BGB). Das bedeutet, dass der überlebende Ehegatte/eLP neben Abkömmlingen gesetzlich die **eine Hälfte des Nachlasses** des verstorbenen Ehepartners erhält, so dass den Abkömmlingen zusammen nur die andere Hälfte verbleibt. Fehlen Abkömmlinge, erbt der überlebende Ehegatte/eLP **neben Eltern oder deren Abkömmlingen oder neben Großeltern** des verstorbenen Partners gesetzlich **drei Viertel des Nachlasses**, so dass für die genannten Verwandten, soweit sie erbberechtigt sind, nur ein Viertel übrig bleibt. Fehlen solche Verwandte, ist der überlebende Ehegatte/eLP gesetzlich Alleinerbe.

Der beschriebene erhöhte Erbteil steht dem überlebenden Ehegatten/eLP bei gesetzlicher Erbfolge ohne Rücksicht darauf zu, ob in der Ehe/eLP Zugewinn erzielt worden ist und welcher Ehegatte/eLP ihn erreicht hat. Sein eigenes Vermögen behält der überlebende Ehegatte/eLP natürlich; dieses Vermögen gehört in keinem Falle zum Nachlass des erststerbenden Partners.

Eine **Einschränkung** gilt für das nach den vorstehenden Ausführungen dem überlebenden Ehegatten/eLP gesetzlich zukommenden Zugewinnausgleichs-Zusatzviertel: Sind erbberechtigte Abkömmlinge des verstorbenen Ehepartners/eLP vorhanden, die nicht aus der durch den Tod des Partners aufgelösten Ehe/eLP stammen, so ist der überlebende Ehepartner/eLP kraft

Gesetzes verpflichtet, diesen Abkömmlingen aus dem Zusatzviertel – also nicht aus dem normalen Erbteil – bei Bedarf die Mittel zu einer angemessenen Ausbildung zu gewähren (§ 1371 Abs. 4 BGB). Diese Vergünstigung besteht also zugunsten von Stiefkindern des überlebenden Ehegatten/eLP und deren Abkömmlingen. Die Stiefabkömmlinge müssen im konkreten Fall erbberechtigt sein. Der überlebende Ehegatte muss gesetzlicher Erbe geworden sein. Die Verpflichtung besteht also nicht, wenn er Testamentserbe oder Vermächtnisnehmer ist.

Der überlebende Ehegatte/eLP kann den vorstehend besprochenen, erhöhten gesetzlichen Erbteil von $\frac{1}{4}$ ausschlagen und dafür Ausgleich des in der Ehe (in Altehen frühestens ab 1. 7. 1958) tatsächlich erzielten ehelichen Zugewinns in gleicher Weise verlangen, wie wenn die Ehe nicht durch Tod, sondern durch Ehescheidung aufgelöst werden würde (§ 1371 Abs. 3 BGB). Daneben kann der überlebende Ehegatte/eLP noch zusätzlich seinen Pflichtteil verlangen (siehe Abschnitt 21). Von diesen Möglichkeiten wird der überlebende Ehegatte/eLP nur dann Gebrauch machen, wenn aus dem Vermögen des verstorbenen Ehepartners/eLP ein erheblicher Mehrzugewinn erzielt worden ist, an dem er dann hälftige Beteiligung verlangen kann (§ 1378 BGB). Bei einem derartigen Vorgehen kann der überlebende Ehegatte/eLP eine wertmäßige Beteiligung am Nachlass des Verstorbenen neben Abkömmlingen bis zu 56,25 % erreichen.

War ein Ehegatte bei der Eheschließung nicht deutscher Staatsangehöriger, so besteht nur unter besonderen Umständen (z. B. Vertriebener, bei Ehevertrag auf Zugewinngemeinschaft, notarieller Rechtswahl) der Güterstand der Zugewinngemeinschaft (Art. 14, 15 EGBGB). Ist die eLP in Deutschland registriert, gilt vorstehendes deutsches Recht, auch wenn der Erblasser nicht deutscher Staatsangehöriger war.

2.3 Gesetzlicher Voraus

Neben seinem gesetzlichen Erbteil erhält der überlebende Ehegatte/eLP bei jedem Güterrecht die beweglichen Gegenstände allein, die zum ehelichen Haushalt gehören (nicht Kleider, Wäsche des Verstorbenen, nicht sein PKW), soweit sie nicht Zubehör eines Grundstücks sind, und die Hochzeitsgeschenke. Muss der überlebende Ehegatte/eLP mit Abkömmlingen des Erblassers den Nachlass teilen, so gebühren ihm die vorgenannten Gegenstände allerdings nur, soweit er sie zur Führung eines angemessenen Haushalts benötigt. Die Haushaltsgegenstände (insbesondere die Einrichtung der gemeinsamen Wohnung) sind also vorweg aus dem Nachlass zugunsten des überlebenden Ehegatten/eLP auszuscheiden (§ 1932 BGB).

2.4 Nichtehelicher Partner (kein Erbrecht)

Ein überlebender nicht ehelicher Partner/-in einer Lebensgemeinschaft hat **kein gesetzliches Erbrecht** und keinen gesetzlichen Anspruch auf Voraus. Diese Rechte wurden nur dem gleichgeschlechtlichen Partner/-in einer bestehenden eingetragenen Lebenspartnerschaft eingeräumt.

3. Weitere Fragen zur Erbregelung

3.1 Nachlassübergang kraft Gesetzes

Der Nachlass geht mit dem Tode des Erblassers **kraft Gesetzes auf den oder die Erben über**, ohne dass es einer besonderen Handlung, insbesondere einer ausdrücklichen Annahmeerklärung durch den zu Erben Berufenen bedarf. Jeder Erbe hat allerdings das Recht, die Erbschaft **auszuschlagen**. Die Ausschlagungserklärung muss innerhalb von sechs Wochen in notariell beglaubigter Form beim Nachlassgericht eingehen oder zu Protokoll eines Nachlassgerichts erklärt werden. Sie bewirkt, dass die Erbschaft nicht an den Ausschlagenden, sondern an den an seine Stelle Berufenen gefallen ist (§§ 1942–1959 BGB). Dieser kann ebenfalls ausschlagen.

3.2 Nachlasssicherung (Ausnahme)

Bis der oder die Erben bekannt sind, kann das Nachlassgericht im Bedarfsfall Nachlasssicherungsmaßnahmen anordnen, z. B. die Wohnung des Verstorbenen versiegeln oder einen Nachlasspfleger bestellen. So wird der Nachlass im Interesse des oder der unbekannten Erben geschützt. Sind der oder die Erben dagegen bekannt, ist es deren Aufgabe, die Nachlasssache abzuwickeln und z. B. den Haushalt oder das Mietverhältnis des Erblassers aufzulösen oder Nachlassverbindlichkeiten zu tilgen.

3.3 Mehrere Erben = Miterben

Erben mehrere Personen, so wird der Nachlass ihr gemeinschaftliches, zunächst ungeteiltes Vermögen; man spricht dabei von einer Gemeinschaft zur gesamten Hand – **Erbengemeinschaft** –. Die Erben erlangen gemeinschaftliches Eigentum an allen zum Nachlass gehörenden Vermögenswerten. Kein Erbe kann ohne Mitwirkung aller anderen Miterben über einen einzelnen Nachlassgegenstand (z. B. Grundstück oder Kontoguthaben) verfügen (§ 2040 BGB). Dies gilt selbst dann, wenn ihm der Erblasser diesen Vermögenswert ausdrücklich zugewendet hat. Denn diese testamentarische Zuwendung begründet für den bedachten Miterben nur einen schuldrechtlichen Anspruch dahin, dass ihm alle Erben den betreffenden Nachlassgegenstand

zur gegebenen Zeit auch tatsächlich zu Alleineigentum übertragen (siehe Abschnitt 16).

Jeder Miterbe kann dagegen über seinen Erbteil im Ganzen dadurch verfügen, dass er ihn in notarieller Urkunde auf einen anderen – Erben oder Nichterben – überträgt (§ 2032 ff. BGB). Eine solche Erbteilsübertragung ist auch dann zulässig und wirksam, wenn der Nachlass nur noch aus einem einzigen Gegenstand, etwa einem Grundstück, besteht. Überträgt ein Miterbe seinen Erbteil ganz oder zu einem Bruchteil auf einen Nichtmiterben, so sind die übrigen Miterben zum Vorkauf berechtigt. Die Frist für die Ausübung des Vorkaufsrechts beträgt zwei Monate. Das Vorkaufsrecht ist vererblich (§ 2034 BGB).

Die **Verwaltung** des ungeteilten Nachlasses steht den Miterben **gemeinschaftlich** zu. In bestimmtem Umfang sind ausnahmsweise Mehrheitsbeschlüsse bindend (§ 2038 BGB). Auch solche Beschlüsse müssen meist von allen Miterben ausgeführt werden, wenn sie über Nachlassgegenstände verfügen (s. oben). Hilfreich kann eine über den Tod hinaus geltende Generalvollmacht des Erblassers sein, solange kein Miterbe sie widerrufen hat.

Die Erbengemeinschaft drängt zur Auflösung. Jeder Miterbe kann grundsätzlich die **Nachlassauseinandersetzung** jederzeit verlangen (§ 2042 BGB); siehe Abschnitt 4. Aus (ertrag-)steuerlichen Gründen kann es günstig sein, wenn die Miterben die Nachlassauseinandersetzung einvernehmlich hinausschieben.

3.4 Nachlassverbindlichkeiten

Mit dem Aktivvermögen gehen auch die **Nachlassverbindlichkeiten** insgesamt kraft Gesetzes auf den oder die Erben über, und zwar dergestalt, dass **Erben** dafür nicht nur mit dem Nachlass, sondern grundsätzlich **auch persönlich** mit ihrem sonstigen Vermögen **haftent**. Der Erbe kann/die Erben können aber eine **Beschränkung der Haftung** auf den Nachlass dadurch herbeiführen, dass er/sie beim Nachlassgericht Nachlassverwaltung oder beim Amtsgericht das Nachlassinsolvenzverfahren beantragen (§§ 1975 ff. BGB, §§ 11 Abs. 2, 315 ff. Insolvenzordnung). Um Kenntnis von bestehenden Nachlassverbindlichkeiten zu erlangen, kann der Erbe das **Aufgebot der Nachlassgläubiger** beim Nachlassgericht beantragen (§§ 1970 ff. BGB, § 990 ZPO).

3.5 Erbverzicht, Erbschein

Hat ein kraft Gesetzes berufener Erbe zu Lebzeiten des Erblassers in notariellem Vertrag mit diesem auf sein gesetzliches Erbrecht verzichtet (§§ 2346–